

Satzung Mainzer Weinsenat e.V., Mainz

Stand: 29.August 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mainzer WeinSenat e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Weinkultur in Mainz und Rheinhessen. Im Gegensatz zum industriell hergestellten Wein sieht sich der Verein daher als weinkulturelle Vereinigung hauptsächlich der Pflege des Kulturgutes Wein verpflichtet. Zur Verbesserung des Images des rheinhessischen Weines wird er deshalb Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedenster Art durchführen (z.B. Weinsalon). Seine hauptsächliche Tätigkeit liegt somit im kulturellen Bereich, wobei dessen Bestrebungen rein idealistischer Art sein sollen, frei von eigennützigen und kommerziellen Zielen.
2. Als deutschsprachige Weinbruderschaft Europas verpflichtet sich der Verein, die Zielsetzungen des Wiener Memorandums vom 13. September 1980 umzusetzen. Dazu gehört, über das Zusammenwirken der gleichsprachigen Weinbruderschaften hinaus, einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten, indem ein freundschaftlicher Gedankenaustausch mit den Weinbruderschaften Europas und der Welt gesucht und hergestellt wird. Damit soll eine Zusammenarbeit auf ethischer und kultureller Grundlage erreicht werden, über sprachliche, nationale und politische Grenzen hinweg, wobei der Wein hier nicht nur als Mittler dient, sondern Ausdruck brüderlicher Gesinnung sein soll. In diesem Kontext werden u.a. nationale und internationale Weinpatenschaften verliehen und Ehrengäste betreut.
3. Mit der Einrichtung und Unterhaltung eines Prominentenweinberges setzt der Verein ein symbolisches Zeichen für die Pflege und Gesunderhaltung der Weinlandschaft. Er engagiert sich insbesondere in Mainz und Rheinhessen für die regionale Heimatpflege und leistet damit einen Beitrag zum Schutze der Umwelt.
4. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt der Verein wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet des Weines, die sich insbesondere sowohl gesundheitlichen als auch ökologischen Aspekten widmen. Hier ist eine Zusammenarbeit mit der Universität in Mainz vorgesehen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft und Ränge

Die Mitglieder unterteilen sich in drei Stände,

1. den ORDO SENATORIUS, den wahl- und stimmberechtigten Senatsmitgliedern (SENATOREN), die eine Höchstzahl von 100 erreichen dürfen sowie
2. den ORDO EQUESTER, den nicht wahl- und stimmberechtigten Fördermitgliedern (EQUITES).
3. den nicht wahl- und stimmberechtigten Ehrenmitgliedern
4. juristische Personen als kooptiertes Mitglied - PRAECEPTOREN

Der Übergang vom ORDO EQUESTER zum ORDO SENATORIUS setzt grundsätzlich voraus, dass der CURSUS HONORUM durchlaufen wurde.

1. In den ORDO SENATORIUS kann nur aufgenommen werden, wer zuvor mindestens ein Jahre im Rang eines AEDILEN stand und die schriftlich begründete Empfehlung dreier Senatoren aufweisen kann.
2. AEDILE kann nur werden, wer zuvor mindestens ein Jahr im Rang eines VOLKSTRIBUNEN stand und zugleich die schriftlich begründete Empfehlung zweier SENATOREN aufweisen kann.
3. Zum Rang des VOLKSTRIBUNEN kann nur ernannt werden, wer zuvor mindestens ein Jahr lang den Rang eines QUAESTOREN inne hatte und die schriftliche Empfehlung eines Senators aufweisen kann.
4. Die Verleihung des Ranges eines QUAESTOREN setzt voraus, dass der Betroffene bereits ein Jahr lang Mitglied des Mainzer Weinsenates ist und dies von drei EQUITES oder von einem SENATOR schriftlich empfohlen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen abgesehen werden.

Die Verleihung eines Ranges oder höheren Ranges setzt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes voraus. Dieser ist nicht an die Empfehlungen des Senats gebunden. Die Inaugurationsgebühr muss vor der Verleihung entrichtet sein. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Ranges oder Aufnahme in den Senat besteht nicht. Rückständige Vereinsbeiträge oder offene Forderungen des Vereins schließen die Verleihung eines Ranges aus.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Senat kann der Vorstand jedermann zum Ehrenmitglied - SENATOR h.c., KONSUL h.c. - berufen, der sich um die Förderung der Weinkultur in Rheinhessen und Mainz in herausragender Weise verdient gemacht hat. Berufen werden kann auch wer begründeten Anlass für die Erwartung gibt, die Botschaft des rheinhessischen und Mainzer Weines würdevoll und nachhaltig zu verbreiten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur von in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkten Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erworben werden sowie von juristischen Personen.

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und



Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Der Bewerber hat dem Aufnahmegesuch die schriftlich begründeten Stellungnahmen dreier Mitglieder, die seine Aufnahme befürworten, beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in den Stand der ORDO EQUESTER.

Mit dem Aufnahmegesuch wird die Satzung anerkannt; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Senat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Senates schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form bekannt zu geben.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Senatsversammlung bestimmt und der sogleich in einer Summe fällig wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Senatsversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus Mitgliedern des Senats, und zwar
 - a. den Vorsitzenden drei KONSULN,
 - b. acht Vorständen, PRAETROEN, denen jeweils Aufgaben zugewiesen sind,
 - c. dem PROKURATOR, der die Verwaltung der Finanzen inne hat sowie
 - d. dem PONTIFEX, dessen Aufgabe die INAUGURATION anlässlich der Aufnahme und Verleihung höherer Ränge ist.



2. Dem Vorstand und Senat gehört jeweils als geborenes Mitglied der für den Weinbau im Land Rheinland-Pfalz zuständige Minister als PONTIFEX MAGNUS an. Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt er im Einzelfall die INAUGURATION.
3. Der Verein wird gemeinsam durch zwei der drei KONSULN vertreten; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Senatsversammlung getrennt gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn dies wenigstens ein anwesender SENATOR wünscht.
5. Die gleichberechtigten PRAETOREN werden in einem Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt, wenn die Anzahl der Kandidaten die der zu wählenden PRÄTOREN übersteigt.
6. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Neuwahl.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, soll für die verbleibende Wahlzeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
8. Der Vorstand tagt regelmäßig, seine Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich; Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes regelt, offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat diejenigen Geschäfte zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Senatsversammlung einzuberufen ist,
 - b. die Vorbereitung der Senatsversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. die Einberufung der Senatsversammlungen,
 - e. die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Senatsversammlung sowie die Ausführung der wirksamen Beschlüsse,
 - f. die Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an die zuständigen Stellen,
 - g. die Buchführung und ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - h. die Aufnahme und Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
 - j. die Verleihung eines höheren Ranges an ein Mitglied.



§ 11 Senatsversammlung

1. Die Senatsversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c. bei Ausscheiden eines Konsuln unverzüglich,
 - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Senatoren unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Senatsversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Emailadresse, es sei denn, dieses hat vor Versand der Einladung schriftlich um Zusendung an seine Wohnadresse gebeten. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Die Senatsversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; über diese Angelegenheit kann jedoch in dieser Senatsversammlung kein Beschluss gefasst werden. Über die Tagesordnung beschließt die Senatsversammlung.
4. Die Senatsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Inaugurationsgebühren bei Verleihung höherer Ämter,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Senatoren,
 - g. die Auflösung des Vereins,
5. jede ordnungsgemäß einberufene Senatsversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins (§2) und/oder über die Auflösung des Vereins muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Beschlussfähigkeit betreffend der in Satz 1 genannten Punkte ist die Anwesenheit der Hälfte aller Senatsmitglieder erforderlich.

Ist die Senatsversammlung für eine Beschlussfassung zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung beschlussunfähig, muss zu einer zweiten Senatsversammlung mit den die Beschlussunfähigkeit begründenden Tagesordnungspunkten einberufen werden. Mit der Einladung zur Senatsversammlung kann zugleich vorsorglich für den Fall der mangelnden



Beschlussfähigkeit zur zweiten Senatsversammlung eingeladen werden. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss mindestens eine Zeitspanne von einer Stunde liegen.

Die neue (zweite) Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Senatoren beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und /oder die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Beschlussfassung für eine Satzungsänderung genügt eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.

7. Beschlüsse werden offen (per Handzeichen) gefasst; es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mainzer Bürgerstiftung e.V. mit der Maßgabe, es für die Förderung der Weinkultur in Mainz und Rheinhessen einzusetzen.

Mainz, den 29. August 2019